

Richtlinie

Arbeit

Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

Richtlinie des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz zum Förderprogramm "Stark vor Ort: Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien" in der EU-Förderperiode 2021 - 2027 vom 12. Mai 2023

Amtsblatt für Brandenburg - Nr. 21 vom 31. Mai 2023

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

- 1.1 Das Land Brandenburg gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) und der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV) sowie des Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) in der Förderperiode 2021-2027, einschließlich
- der Verordnung (EU) 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 mit gemeinsamen Bestimmungen für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds Plus, den Kohäsionsfonds, den Fonds für einen gerechten Übergang und den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds sowie mit Haushaltsvorschriften für diese Fonds und für den Asyl-, Migrations- und Integrationsfonds, den Fonds für die innere Sicherheit und das Instrument für finanzielle Hilfe im Bereich Grenzverwaltung und Visumpolitik (ABl. L 231 vom 30.6.2021 S. 159),
 - der Verordnung (EU) 2021/1057 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 zur Einrichtung des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF+) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1296/2013 (ABl. L 231 vom 30.6.2021, S. 21) in den ihren geltenden Fassungen, Zuwendungen zur die
 - Weiter-)Entwicklung von integrierten sozial-räumlich orientierten Armutspräventionskonzepten in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg durch Förderung der kommunalen integrierten Sozialplanung
 - Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum mit der Zielgruppe Kinder und ihre Familien durch Kommunen, Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen
 - Begleitung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Unterstützung und Vernetzung der Projektträgerinnen und Projektträger.
- 1.2 Auf die Gewährung der Zuwendung besteht kein Rechtsanspruch. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.3 Die Förderungen nach den Nummern 2.2 und 2.3 dieser Richtlinie werden entsprechend den Voraussetzungen des Beschlusses der Kommission 2012/21/EU vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (ABl. L 7 vom 11.1.2012, S. 3, im Folgenden: „DAWI-Freistellungsbeschluss“) gewährt. Der nach

Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

Artikel 4 des Freistellungsbeschlusses erforderliche Betrauungsakt setzt sich aus der vorliegenden Förderrichtlinie sowie dem jeweiligen Zuwendungsbescheid zusammen.

- 1.4 Die Förderung nach Nummern 2.2 und 2.3 dienen sozialen und gemeinnützigen Zwecken, die nicht oder nur in unzureichender Weise am Markt angeboten und mit denen die Zuwendungsempfangenden betraut werden. Die Förderungen stellen Maßnahmen zur Deckung des sozialen Bedarfs entsprechend Artikel 2 Absatz 1 lit. c des DAWI-Freistellungsbeschlusses dar. Es soll insbesondere der Armut von Kindern und Familien sowie der Ausgrenzung besonderer Bevölkerungsgruppen entgegenwirkt und Menschen geholfen werden, für die ein entsprechendes Betreuungsangebot auf dem Markt nicht in ausreichendem Maße angeboten wird. Ziel der Förderung ist es, Armut, insbesondere von Kindern und ihren Familien, gezielt entgegenzuwirken. Dazu sollen die kommunale integrierte Sozialplanung gestärkt werden, sowie Potenziale vor Ort erschlossen und Strukturen weiterentwickelt werden. Lokale Akteurinnen und Akteure, vor allem Kommunen, sollen in die Lage versetzt werden, die Armutsentwicklung zu analysieren, von unterschiedlichen Ausgrenzungsformen bedrohte Bevölkerungsgruppen zu identifizieren und eine evidenzbasierte fachübergreifende Zusammenarbeit zu entwickeln, um Armutsprobleme effektiv und nachhaltig zu bekämpfen. Aufbauend auf im Rahmen dieses Programms zu entwickelnde kommunale Präventionsstrategien oder Vorarbeiten dazu wird der Aufbau von bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten vor Ort gefördert. Mit deren Hilfe soll es gelingen, die Lebensbedingungen in besonders von Armut betroffenen Sozialräumen zu verbessern und ausgewählte Projekte zur sozialen Integration armutsgefährdeter Kinder und ihrer Familien zu ermöglichen. Besonderes Augenmerk kann dabei auf aktuelle Entwicklungen und Bedarfe gelegt werden (zum Beispiel auf die Bewältigung sozialer Folgen der Corona-Pandemie für Kinder und Jugendliche oder die Integration von geflüchteten Kindern und ihren Familien). Durch die Beteiligung der Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege und anderer Organisationen und Initiativen sowohl an der Entwicklung als auch an der Umsetzung von integrierten kommunalen Armutspräventionsstrategien soll deren Kompetenz für evidenzbasierte soziale Arbeit ausgebaut werden. Daneben soll die Vernetzung innerhalb der sozialen Trägerlandschaft und zwischen sozialen Trägerinnen und Trägern und Kommunen, insbesondere zur Bekämpfung von Kinderarmut, unterstützt werden.
- 1.5 Bei der Förderung von Vorhaben mit Mitteln aus den Europäischen Strukturfonds sind die bereichsübergreifenden Grundsätze nach Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zu berücksichtigen. Die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union ist bei der gesamten Umsetzung der Förderung zu gewährleisten.
- 1.6 Der Grundsatz der Gleichstellung der Geschlechter ist einzuhalten. Dabei ist das Gender-Mainstreaming-Prinzip anzuwenden, wonach die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung der Geschlechterperspektive während der gesamten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung der Maßnahme sowie der Berichterstattung darüber berücksichtigt und gefördert werden. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.
- 1.7 Der Grundsatz der Nichtdiskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der ethnischen Herkunft, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung

Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

ist während der Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluierung von Maßnahmen und der Berichterstattung darüber einzuhalten. Die Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen wird bei der gesamten Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme berücksichtigt. Die vorgesehenen Aktionen sind im Förderantrag darzustellen und die erzielten Ergebnisse sind in der Berichterstattung zu dokumentieren.

- 1.8 Der Grundsatz einer nachhaltigen Entwicklung, die den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung, dem Übereinkommen von Paris und dem Grundsatz der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ Rechnung trägt, ist Bestandteil des ESF+-Programms.
- 2 **Gegenstand der Förderung**
Gefördert werden:
- 2.1 die (Weiter-)Entwicklung von integrierten sozial-räumlich orientierten Armutspräventionskonzepten in den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg durch Förderung der integrierten kommunalen Sozialplanung.
Die kommunalen Gebietskörperschaften sollen bei der lokalen Entwicklung und Vorbereitung der qualifizierten Umsetzung von integrierten, datenbasierten Handlungskonzepten zur sozialen Integration von Exklusion bedrohten Bevölkerungsgruppen und zur Bekämpfung individueller Armutsfolgen unterstützt werden.
Pro Landkreis oder kreisfreie Stadt ist die Förderung eines Vorhabens beabsichtigt. Sofern in einem Landkreis oder in einer kreisfreien Stadt bereits Vorarbeiten oder Vorversionen entsprechender Konzepte vorliegen, kann auch deren Weiterentwicklung gefördert werden. Der Fokus der Armutspräventionskonzepte soll auf sozialen Problemlagen von Kindern und ihren Familien, insbesondere Alleinerziehendenfamilien liegen, unter anderem auf solchen, die durch die Corona-Pandemie entstanden oder verschärft worden sind. Die Integration von geflüchteten Kindern und ihren Familien kann besondere Berücksichtigung finden.
- 2.2 Gefördert wird die Durchführung von Armutspräventionsprojekten im Sozialraum mit der Zielgruppe Kinder und ihre Familien durch Kommunen, Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen.
Konkrete wohnort- beziehungsweise sozialraumbezogene Projekte, die durch zielentsprechende und gebündelte Angebote zur Qualifizierung, Betreuung und Begleitung eine Verbesserung von nachhaltiger sozialer, bildungsbezogener und gesundheitlicher Integration erwarten lassen, sollen zum Abbau von Armutslagen bei Kindern und ihren Familien beitragen und die dazu benötigten Netzwerkstrukturen bedarfsgerecht stärken.
Geförderte Projekte sollen Angebote zur Prävention oder Bekämpfung von Armutsfolgen mit Schwerpunkt auf den Themen Bildung, soziale Teilhabe, Gesundheit und Integration machen. Kreisübergreifende Projekte sind möglich.
- 2.3 Darüber hinaus werden die Begleitung, fachliche Beratung, Qualifizierung, Unterstützung und lokale sowie regionale, aber auch interregionale Vernetzung der Projektträgerinnen und Projektträger („Projektbegleitung und Vernetzung“) gefördert.
Es ist vorgesehen, eine Begleitstruktur zur fachlichen Unterstützung, Qualifizierung, Beratung und Prozessmoderation der kommunalen Gebietskörperschaften sowie der Leistungserbringenden der sozialen Infrastruktur mit der Fokussierung auf Armutsstrategien und soziale Integration einzurichten. Ziel soll es sein, Strategien für eine vernetzte Planung und abgestimmte lokale

Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

Entwicklung zu initiieren, mitzugestalten und zu begleiten. Hierzu gehört auch, einen regelmäßigen kreisübergreifenden Erfahrungsaustausch zu organisieren.

3 **Zuwendungsempfangende**

Zuwendungsempfangende für eine Förderung nach

- Nummer 2.1 können die kommunalen Gebietskörperschaften als örtliche Trägerinnen der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe oder der Bildungseinrichtungen sein.
- Nummer 2.2 können die kommunalen Gebietskörperschaften als örtliche Trägerinnen der Sozial-, Jugend- und Gesundheitshilfe oder der Schulverwaltung und Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege sowie lokale Netzwerke und Initiativen sein.
- Nummer 2.3 können juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, ausgenommen sind Gebietskörperschaften.

4 **Zuwendungsvoraussetzungen**

- 4.1 Für eine Förderung nach Nummer 2.2 ist bei der Antragstellung nachzuweisen, dass die beantragten Projekte den Planungen der Landkreise/kreisfreien Städte nicht widersprechen oder im Einklang mit bereits vorliegenden Armutspräventionskonzepten stehen.
Bei kreisübergreifenden Projekten sind die Nachweise nach Satz 1 für die am Projekt beteiligten Landkreise/kreisfreien Städte vorzulegen.
- 4.2 Zuwendungsempfangende für eine Förderung nach Nummer 2.3 müssen spätestens 2 Monate nach der Bewilligung ihren Sitz, mindestens jedoch eine Betriebsstätte oder Niederlassung im Land Brandenburg haben.

5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

- 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
- 5.2 Finanzierungsart: Anteilfinanzierung
- 5.3 Form der Zuwendung: Zuschuss
- 5.4 Bemessungsgrundlage:
Die förderfähigen Gesamtausgaben umfassen die Personal- und Sachausgaben der Zuwendungsempfangenden zur Projektdurchführung.
- 5.4.1 Bei Förderungen nach Nummer 2.1 sind direkte Personalausgaben für bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente bis zur Entgeltgruppe E 12 TVöD VKA zuwendungsfähig. Alle restlichen Ausgaben werden über eine Pauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgedeckt.
- 5.4.2 Bei Förderungen nach Nummer 2.2 sind direkte Personalausgaben für bis zu 1,5 Vollzeitäquivalente bis zur Entgeltgruppe S12 TVöD VKA zuwendungsfähig. Alle restlichen

Ausgaben werden über eine Pauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 20 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgedeckt.

- 5.4.3 Bei Förderungen nach Nummer 2.3 sind die direkten Personalausgaben für bis zu 3 Vollzeitäquivalente bis zur Entgeltgruppe E13 TV-L zuwendungsfähig. Alle restlichen Ausgaben werden über eine Pauschale gemäß Artikel 56 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/1060 in Höhe von 40 Prozent der förderfähigen direkten Personalausgaben abgedeckt.
- 5.5 Höhe der Zuwendung
- 5.5.1 Die Zuwendung beträgt maximal 80 Prozent der förderfähigen Gesamtausgaben. Zur Sicherstellung der Gesamtfinanzierung sollen sich die Antragstellenden in angemessener Höhe beteiligen. Dabei soll der Eigenanteil 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht unterschreiten.
- 5.5.2 Weisen Trägerinnen und Träger der freien Wohlfahrtspflege, lokale Netzwerke oder Initiativen als Antragstellende für eine Förderung nach Nummer 2.2 durch Eigenerklärung nach, dass sie sozialversicherungspflichtiges Personal höchstens im Umfang von einem Vollzeitäquivalent beschäftigen, können diese auf Antrag für ihren Eigenanteil eine weitere Zuwendung abweichend von Nummer 5.5.1, Satz 3 beantragen.
- 5.5.3 Bei Förderungen nach Nummer 2.2 können pro Landkreis und kreisfreie Stadt mehrere Einzelprojekte beziehungsweise kreisübergreifende Projekte bewilligt werden. Dabei wird eine Gleichverteilung der Zuwendung für Förderungen nach Nummer 2.2 zwischen den Landkreisen und kreisfreien Städten des Landes Brandenburg angestrebt. Die Bewilligungsbehörde wird mit der Bekanntgabe der Antragstermine auch die zur Verfügung stehende Höhe der Zuwendung für die jeweilige Antragsrunde bekannt geben.
- 5.6 Förderzeitraum
Förderungen nach dieser Richtlinie können zunächst für bis zu drei Jahre bewilligt werden. Im Anschluss sind Verlängerungen bestehender Vorhaben unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Soziales zuständigen Ministeriums möglich.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, dem für Soziales zuständigen Ministerium und der Bewilligungsbehörde die von ihnen geforderten Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Projektes zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere qualitative und quantitative Basisinformationen zum geförderten Projekt.
- 6.2 Die Zuwendungsempfängenden für eine Förderung nach Nummer 2.1 und Nummer 2.2 sind verpflichtet mit der Begleitstruktur nach Nummer 2.3 zu kooperieren.
- 6.3 Pflichten zur Transparenz und Kommunikation
Gemäß dem Artikel 50 der Verordnung (EU) 2021/1060 sind die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ verpflichtet, bei allen Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen auf die Unterstützung aus dem ESF+ hinzuweisen, während der Durchführung der Maßnahmen die Öffentlichkeit (insbesondere im Internet, gegenüber den Medien und durch Plakatierung im

Richtlinie

Arbeit

Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

Objekt) über die Unterstützung aus dem ESF+ zu informieren und die Teilnehmenden der geförderten Maßnahmen über die Finanzierung durch den ESF+ zu unterrichten. Dabei ist auf die Förderung des Landes Brandenburg aus Mitteln des ESF+ so hinzuweisen, dass die fördernde Rolle des Landes Brandenburg und der Europäischen Union für die Aktivitäten nach dieser Richtlinie zum Ausdruck gebracht wird. Das „Merkblatt Transparenz und Kommunikation in der Förderperiode 2021-2027“ mit detaillierten Angaben zu den Vorgaben sowie Arbeitshilfen und Unterstützungsangebote sind auf der Website <https://esf.brandenburg.de> veröffentlicht. Das Merkblatt ist für die Zuwendungsempfänger verbindlich.

Die Begünstigten stellen der Europäischen Union auf Ersuchen das Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaterial zur Verfügung und erteilen der Union eine unentgeltliche, nichtausschließliche und unwiderrufliche Lizenz zur Nutzung solchen Materials und jedweder damit zusammenhängender bereits bestehender Rechte gemäß Anhang IX der Verordnung (EU) 2021/1060, sofern dies nicht erhebliche Zusatzkosten oder Verwaltungsaufwand verursacht.

- 6.4 Liste der Vorhaben Gemäß Artikel 49 Absatz 3 Satz 3 der Verordnung (EU) 2021/1060 ist eine Liste der Vorhaben, wie in dem nachfolgenden Zitat dargestellt, zu führen. Die Liste enthält folgende Daten:
- a bei juristischen Personen Name des Begünstigten; bei einer öffentlichen Auftragsvergabe Name des Auftragnehmers;
 - b bei natürlichen Personen Vor- und Nachname des Begünstigten;
 - c [...];
 - d Bezeichnung des Vorhabens;
 - e Zweck und erwartete oder tatsächliche Errungenschaften des Vorhabens;
 - f Datum des Beginns des Vorhabens;
 - g voraussichtliches oder tatsächliches Datum des Abschlusses des Vorhabens;
 - h Gesamtkosten des Vorhabens;
 - i betroffener Fonds;
 - j betroffenes spezifisches Ziel;
 - k Kofinanzierungssatz der Union;
 - l Standortindikator oder Geolokalisierung für das Vorhaben und das betroffene Land;
 - m bei Vorhaben ohne festen Standort oder Vorhaben mit mehreren Standorten den Standort des Begünstigten, wenn der Begünstigte eine juristische Person ist, bzw. die Region auf NUTS-2-Ebene, wenn der Begünstigte eine natürliche Person ist;
 - n Art der Intervention für das Vorhaben gemäß Artikel 73 Absatz 2 Buchstabe g. Die Begünstigten einer Förderung aus dem ESF+ erklären sich bei Annahme der Finanzierung damit einverstanden, dass sie in die zu veröffentlichende Liste der Vorhaben aufgenommen werden.
- 6.5 Zur Antragsbearbeitung, zur fortlaufenden Beurteilung der Entwicklung der Förderung, zur begleitenden und abschließenden Erfolgskontrolle sowie zur Begleitung, Bewertung, Finanzverwaltung und Überprüfung/Prüfung der Förderung gemäß bestehenden und vorbehalten noch zu erlassender EU-Bestimmungen für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 erfasst und speichert die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB) statistische Daten. Das betrifft insbesondere Informationen zu den Antragstellenden und Zuwendungsempfängenden (wirtschaftlich Berechtigten), den beantragten und geförderten Maßnahmen sowie den geförderten Unternehmen und Personen in Kurzzeitmaßnahmen. Mit dem Antrag erklären sich die Antragstellenden damit einverstanden, die notwendigen Daten für die Projektbegleitung, Projektbewertung und Evaluierung, Projektfinanzverwaltung sowie Überprüfung und Prüfung zu erheben, zu speichern und an die beauftragten Stellen weiterzuleiten.

Die Erfüllung der Berichtspflichten sowie die Erhebung und Verarbeitung der Daten ist wesentliche Fördervoraussetzung und notwendig für den Abruf von Fördermitteln des Landes Brandenburg bei der Europäischen Kommission und deren Auszahlung an die Fördermittelempfangenden.

Die Zuwendungsempfangenden sind verpflichtet, die genannten sowie gegebenenfalls weitere für die Evaluierung erforderliche Daten zu erheben und der Bewilligungsbehörde zu vorgegebenen Zeitpunkten zu übermitteln. Bei der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten müssen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung-DSGVO) und des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

Die Zuwendungsempfangenden sind zudem verpflichtet, mit den für das Monitoring und die Evaluierung der Förderungen beauftragten Stellen zusammenzuarbeiten. Weitere Hinweise zu den Pflichten der Zuwendungsempfangenden hinsichtlich Monitoring und Evaluation der Förderung stellt die ILB im Webportal zur Verfügung.

Fehlende Daten können für die Zuwendungsempfangenden Zahlungsaussetzungen bis hin zur Aufhebung der Bewilligung zur Folge haben.

- 6.6 Die Zuwendungen werden als Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union gewährt und erfolgen im Rahmen der Vorgaben des DAWI-Freistellungsbeschlusses. Die Beschreibung des Ausgleichsmechanismus, der Parameter für die Berechnung sowie die Überwachung und Änderung der Ausgleichsleistungen erfolgen im Rahmen des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

7 Verfahren

- 7.1 Antragsverfahren
Anträge auf Förderung einschließlich des erforderlichen Konzeptes (siehe Anlage) sind über das Internetportal der Bewilligungsbehörde ILB zu stellen (siehe Online-Antragsverfahren unter www.ilb.de). Hier werden auch die Stichtage für die Einreichung der Anträge bekannt gegeben.
- 7.2 Bewilligungsverfahren
Über die Gewährung der Zuwendung entscheidet die Investitionsbank des Landes Brandenburg (Bewilligungsbehörde) unter Berücksichtigung eines fachlichen Votums des für Soziales zuständigen Ministeriums.
Die Grundlage für die Bewilligung bilden der Antrag und die dazu einzureichenden Anlagen. Maßgeblich für die Beurteilung der Zuwendungsfähigkeit des Vorhabens ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Entscheidung über die Bewilligung der Förderung.
- 7.3 Mittelanforderungs- und Auszahlungsverfahren
Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Mittelanforderung gemäß Nummer 1.4 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen für aus den EU-Fonds im Rahmen von ESF +, EFRE (inklusive Interreg A), JTF und EMFAF finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2021

Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien 2023

bis 2027 sowie aus dem EU-Fonds ELER finanzierte Vorhaben in der Förderperiode 2023 bis 2027 (ANBest-EU 21) in der jeweils geltenden Fassung im Vorschussprinzip.

- 7.4 Die Anforderung der Mittel erfolgt online über das Internetportal der ILB. Für die Anforderung bewilligter Zuwendungen ist das dort bereitgestellte Formular „Mittelanforderung“ zu verwenden.
- 7.5 Verwendungsnachweisverfahren
Es ist ein Verwendungsnachweis nach Nummer 6 ff. ANBest-EU 21 einzureichen. Die Einreichung erfolgt online über das Internetportal der ILB.
- 7.6 Zu beachtende Vorschriften
Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO und die ANBest-EU 21, in ihrer jeweils geltenden Fassung soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.
Über die Landeshaushaltsordnung hinaus gelten die Regelungen der EU für den Strukturfondsförderzeitraum 2021-2027 (EU-Verordnungen, die dazugehörigen delegierten Rechtsakte und Durchführungsbestimmungen) in der zum Zeitpunkt der Entscheidung jeweils geltenden Fassung. Daraus ergeben sich Besonderheiten, insbesondere hinsichtlich der Auszahlung, des Abrechnungsverfahrens, der Aufbewahrungsfristen und der Prüfrechte, die im Zuwendungsbescheid den Zuwendungsempfängenden im Einzelnen mitgeteilt werden. Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuwendungsempfängenden haben die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
Der Landesrechnungshof ist gemäß § 88 Absatz 1 und § 91 LHO zur Prüfung berechtigt. Des Weiteren sind der Europäische Rechnungshof, die Europäische Kommission, die für den ESF+ in Brandenburg zuständige Verwaltungs-, Bescheinigungs- und Prüfbehörde sowie deren beauftragte Dritte berechtigt, bei den Zuwendungsempfängenden zu prüfen. Die Zuwendungsempfängenden sind verpflichtet, diesen Stellen im Rahmen der Überprüfung Einblick in die Geschäftsunterlagen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren und alle in Zusammenhang mit der Verwendung der Zuwendung stehenden Auskünfte zu erteilen.
- 7.7 Subventionserhebliche Tatsachen
Gemäß dem Brandenburgischen Subventionsgesetz vom 11. November 1996 (GVBl. I S. 306) gelten für Leistungen nach Landesrecht, die Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches (StGB) sind, die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037).
Die Bewilligungsbehörde hat gegenüber den Antragstellenden in geeigneter Weise deutlich zu machen, dass es sich bei den Zuwendungen in der gewerblichen Wirtschaft um Subventionen im Sinne von § 264 StGB handelt. Die subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264
- 8 **Geltungsdauer**
Diese Förderrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Richtlinie Arbeit

Soziale Integration von armutsbedrohten Kindern und ihren Familien
2023
